

SATZUNG

des Elzer Heimat- und Geschichtsverein e. V.

EINGEGANGEN
25. Aug. 1997
Erl. ...

§ 1 *Name und Sitz*

Der Verein trägt den Namen Elzer Heimat- und Geschichtsverein e. V. und hat seinen Sitz in Elze. Er ist in das Vereinsregister Nr. _____ beim Amtsgericht Elze eingetragen.

§ 2 *Zweck und Aufgaben des Vereins*

Zweck des Vereins ist es,

- a) die Geschichte der Stadt Elze einschließlich ihrer Ortsteile Esbeck, Mehle, Sehle, Sorsum, Wittenburg und Wülfigen zu erforschen und deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen
- b) heimatliches Gut, Denkmäler und Funde, die Eigenarten der Natur und des Landschaftsbildes zu schützen und deren Erhaltung zu fördern,
- c) das Heimatmuseum der Stadt zu unterstützen.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist verpflichtet, ausschließlich in diesem Sinne und im Sinne des Gemeinnützigkeitsbegriffs der Abgabenordnung tätig zu werden.

Der Elzer Heimat- und Geschichtsverein e. V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Darüber hinaus können Vereine, Verbände, juristische Personen und öffentliche Körperschaften die Mitgliedschaft erwerben. Sie gelten als Einzelmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung und wird durch den Vorstand bestätigt. Auf Verlangen wird die Satzung zur Verfügung gestellt.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele des Elzer Heimat- und Geschichtsvereins e. V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß, der vom Vorstand mit Begründung schriftlich ausgesprochen werden muß.

Ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren kann ebenfalls zum Ausschluß führen.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt lediglich einen Mindestbeitrag fest.

Beiträge und Spenden sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen dem Förderer auf Wunsch zu.

Der Beitrag wird üblicherweise durch Lastschrift zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Elzer Heimat- und Geschichtsvereins e. V. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet über Vereinsangelegenheiten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 9 der Satzung, nimmt den Tätig-

keitsbericht des Vorsitzenden entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Wahl des/der Vorsitzenden leitet ein hierzu bereites stimmberechtigtes Mitglied.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der SchriftführerIn
- dem/der KassenwartIn

Der jeweilige Leiter des Heimatmuseums gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Jeder ist nach außen alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Bankgeschäfte werden durch zwei Unterschriften bestätigt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein oder durch eine außerordentliche Abberufung des Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Ferner können durch den Vorstand für besondere Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden, deren Leiter, sofern sie nicht dem Vorstand angehören, im Vorstand ebenfalls beratende Stimme haben.

§ 10 Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Einladung zu den Sitzungen der Vereinsorgane hat mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich zu geschehen. Die Tagesordnung ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben.

In dringenden Fällen können Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes auch mündlich ohne Einhaltung einer Frist ergehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und auch nur dann, wenn auf die geplante Satzungsänderung in der Einladung zuvor hingewiesen wurde.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Elzer Heimat- und Geschichtsvereins e. v. kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Elze, die es unmittelbar und ausschließlich für das Elzer Heimatmuseum zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Elzer Heimat- und Geschichtsvereins e. V. am 26. Mai 1997 beschlossen und von 24 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.